

## Urschrift

### Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

# Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung  
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

**am 06.04.2017**

## I. Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Bestellung von Herrn Erwin Haller zum Feldgeschworenen
3.	Vollzug der Baugesetze - Vorbescheidsantrag auf Errichtung eines EFH, FINr. 925/11 Fischen
4.	Vollzug der Baugesetze - Tektur zur Wiedererrichtung eines Schuppens, FINr. 3164 Pähl
5.	Vollzug der Baugesetze - Errichtung eines EFH mit Garage FlurNr. 1701/10 Pähl im Freistellungsverfahren
6.	Vollzug des BayStrWG - Widmung Tutzinger Straße (Stichstraße)
7.	Änderung der Vergaberichtlinien Einheimischen-Modell
8.	Bürgermeisterwahl 2017 - Festlegung Erfrischungsgeld
9.	Erholungsgelände Aidenried - Rücknahme des Beschlusses vom 16.03.2017
10.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

### ANWESEND

Name

Bemerkung

#### Vorsitzender

Werner Grünbauer

#### Mitglieder

Alexander Zink

ab 19:50 Uhr (TOP 4) anwesend

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Richard Graf

ab 19:31 Uhr (ab TOP 3)  
anwesend

Daniel Greinwald

Günther Hain

Ursula Herz

Robert Kergl  
Claudia Klafs  
Helmut Mayr  
Gerhard Müller

ab 19:31 Uhr (TOP 3) anwe-  
send

Stephan Schlierf  
Kaspar Spiel

**Abwesend (entschuldigt)**  
Thomas Baierl

**Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.03.2017 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

### **III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung** (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 30.03.2017 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 21:45 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer  
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 27.04.2017.

## **Begrüßung**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.03.2017 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 16.03.2017.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 16.03.2017 wird genehmigt.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

### **2. Bestellung von Herrn Erwin Haller zum Feldgeschworenen**

#### **Sachverhalt:**

Herr Josef Melcher war bislang als stellvertretender Feldgeschworener für die Gemeinde Pähl tätig. Mit Eintritt in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit hat er das Amt niedergelegt.

Herr Erwin Haller hat sich bereit erklärt, das Amt des (stellvertretenden) Feldgeschworenen zu übernehmen.

Für das kommunale Ehrenamt (Art. 13 AbmG) beziehen die Feldgeschworenen kein Gehalt. Sie erhalten jedoch für ihre Tätigkeiten eine Gebühr, deren Höhe sich nach der Gebührenordnung des Landkreises richtet.

Die Aufgaben des Feldgeschworenen sind in Art. 12 Abmarkungsgesetz (AbmG) geregelt und umfasst hauptsächlich die Mitwirkung bei der Abmarkung von Grundstücken. Außerdem sollen die Feldgeschworenen auf die Einhaltung von Grenzzeichen hinwirken und ihren Zustand überwachen.

Der Feldgeschworene ist bei Übernahme der Aufgabe durch den ersten Bürgermeister zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und Verschwiegenheit in Eidesform verpflichtet (Art. 13 AbmG, § 5 Feldgeschworenenordnung).

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat bestellt Herrn Erwin Haller als Feldgeschworenen der Gemeinde Pähl. Bürgermeister Grünbauer nimmt Herrn Haller zeitnah den Eid gemäß Art. 13 AbmG und § 5 FO ab.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

### **3. Vollzug der Baugesetze - Vorbescheidsantrag auf Errichtung eines EFH, FINr. 925/11 Fischen**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flur Nr. 925/11, Gemarkung Fischen, gemäß Lageplan.

**Beschluss:**

Das Bauvorhaben (Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flur Nr. 925/11, Gemarkung Fischen) liegt im Außenbereich und im Bereich einer Anbauverbotszone zu Staatsstraßen. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

**Abstimmung**

**13 : 0**

**4. Vollzug der Baugesetze - Tektur zur Wiedererrichtung eines Schuppens, FINr. 3164 Pähl**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben wurde im Rahmen der Sitzungen vom 11.04.2011, 14.07.2011, 28.07.2011, 31.05.2012, 22.05.2014, 21.05.2015, 17.12.2015, 15.03.2016 und 17.01.2017 behandelt. Änderungsplanungen wurden in der Sitzung am 17.12.2015 für das Bauvorhaben genehmigt, in der geänderten Fassung vom 15.03.2016 und 17.01.2017 jedoch abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung des Schuppens in der vorgelegten Form nicht zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt. Der GR erwartet die Einhaltung der ursprünglichen Planung. Die Untere Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, die denkmalrechtliche Zulässigkeit der Beseitigung des Stadels zu überprüfen.

**Abstimmung**

**14 : 0**

**5. Vollzug der Baugesetze - Errichtung eines EFH mit Garage FlurNr. 1701/10 Pähl im Freistellungsverfahren**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben (Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, FI.Nr. 1701/10, Gemarkung Pähl) entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes "Nördlich der Ammerseestraße". Es handelt sich somit um ein Freistellungsverfahren.

**6. Vollzug des BayStrWG - Widmung Tutzinger Straße (Stichstraße)**

**Sachverhalt:**

Teil-Aufstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zahlfeld“ zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) und Umbenennung in „Tutzinger Straße“, FI.Nr. 366/2

Um den neu erschlossenen Straßenabschnitt beitragsrechtlich abschließen zu können ist o. g. öffentlicher Feld- und Waldweg teilweise zur Ortsstraße aufzustufen ( Art. 5 Abs. 1 S. 3 KAG).

Der Anfangspunkt beginnt östlich an der Einmündung Tutzinger Str. FI.Nr. 605 (Staatsstraße) zw. FI.Nr. 366 und 367/2 und endet nördl. zw. den FI.Nrn. 366 und 366/1 (Wendemöglichkeit) am Übergang zum öffentl. Feld- und Waldweg.

Länge: 49,00 m

Breite: 5,00 m (Straße) und 9,00 m (Wendemöglichkeit)

siehe Lageplan

Die Straßenbaulast geht für die ausgebaute Strecke auf die Gemeinde Pähl über (Art. 9 BayStrWG).

### **Beschluss:**

Gem. Art. 7 BayStrWG wird die neu ausgebaute Teilstrecke der „Tutzinger Str.“ als Ortsstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG und nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3 BayStrWG).



**Abstimmung  
14 : 0**

## **7. Änderung der Vergaberichtlinien Einheimischen-Modell**

### **Sachverhalt:**

Die beschlossene Richtlinie zur Vergabe von Grundstücken im Einheimischen-Modell muss aufgrund einer geplanten EU-Vorgabe geändert werden. Hauptänderungspunkt der EU-Vorgabe ist, dass die 5-Jahres Regelung (ununterbrochener Wohnsitz in Pähl) nicht mehr als Bewertungskriterium herangezogen werden darf.

Die Änderungen sind rot markiert dargestellt.

### **Einheimischen-Richtlinien der Gemeinde Pähl**

Fassung vom 29.03.2017

## **Richtlinien zur Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Pähl im Einheimischen-Modell**

Die Gemeinde Pähl verfolgt das gesetzliche Ziel, den Wohnbedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB). Aufgrund der angespannten Wohnraumsituation ist es insbesondere für **ortsansässige** Einkommensempfänger mit geringen oder durchschnittlichen Einkommen schwierig, bezahlbaren Wohnraum in der Gemeinde Pähl zu erwerben. Betroffen hiervon sind insbesondere junge Familien und Familien mit Kinder. Deshalb hat sich die Gemeinde Pähl dazu entschlossen, kostengünstiges Bauland zur Errichtung von Wohnraum im Einheimischen-Modell bereitzustellen.

Für die Vergabe von Wohnbauparzellen im Einheimischen-Modell gibt sich die Gemeinde folgende Richtlinien:

Maßgeblich ist jeweils die Person des Antragstellers. Soweit ausdrücklich geregelt, werden dem Antragsteller Umstände anderer Personen wie z. B. Grundstücke oder das Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners zugerechnet. Hierzu erklärt der Antragsteller, dass die im Fragebogen hierzu gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden.

Bei Nichteinhaltung kann die Gemeinde den Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und erzielbaren Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs verlangen. Der erzielbare Preis wird vom Gutachterausschuss des Landratsamtes Weilheim-Schongau ermittelt. Sämtliche Kosten hierfür hat der Begünstigte des Einheimischen-Modells zu tragen.

Ehepaare bzw. Lebenspartnerschaften (LPartG) können nur ein Grundstück erwerben. Es bleibt den Partnern überlassen, selbst zu entscheiden, wer den Antrag stellt. **Als Ehepaare gelten auch eheähnliche Gemeinschaften mit mindestens einem Kind. Über mögliche nicht erfasste Sonderfälle einer eheähnlichen Gemeinschaft kann der Gemeinderat in eigenem Ermessen entscheiden.**

Ein Miteigentumsanteil des nicht antragstellenden Partners kann im Rahmen der notariellen Beurkundung vereinbart werden.

### **A. Antragsberechtigte Personen**

1. Antragsberechtigt sind nur Personen, die mindestens 21 Jahre und höchstens 60 Jahre alt sind.
2. Nicht antragsberechtigt sind Personen, die selbst oder deren Ehegatte oder Lebenspartner, bereits früher ein Wohnbaugrundstück von der Gemeinde Pähl im Einheimischen-Modell **oder im Weilheimer-Modell** erhalten haben **und deren Vermögen den Grundstückswert übersteigt. Ein entsprechender Vermögensnachweis ist zu erbringen und mit Erklärung zu bestätigen, dass kein weiteres Vermögen besteht, welches das Antragsrecht ausschließen könnte.**
3. **Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die zum Stichtag der Bekanntmachung der Bewerbungsfrist mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Pähl gemeldet ist oder zu einem früheren Zeitpunkt mit Erstwohnsitz gemeldet war.**

*Alttext: Antragsberechtigt sind nur Personen, die ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Pähl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Antragsberechtigt sind auch Personen, die früher oder mit Unterbrechungen mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pähl gemeldet waren.*

4. Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Personen, die zu Wohnzwecken bebaubaren oder bebauten Grundbesitz in **oder ausserhalb** der Gemeinde als Eigentümer oder Erbbauberechtigter haben. Immobilien, die mit einem Wohnrecht oder Nießbrauchsrecht zugunsten Dritter auf deren Lebenszeit belastet sind, bleiben außer Betracht. **Immobilienbesitz außerhalb der betreffenden Gemeinde wird als Vermögen angerechnet.**
5. Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind auch Personen, deren zu versteuerndes Einkommen 50.000,00 € - bei Ehepaaren 70.000,00 € - überschreitet. Die vorstehende Grenze erhöht sich für jedes kindergeldberechtigtes Kind um **7.000,00 €** pro Kind. Ebenso können Pflegebeiträge, die nicht von Pflegekassen oder gesetzlichen Leistungsträgern übernommen werden mit geeignetem Nachweis zugerechnet werden. Maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten drei bestandkräftigen Steuerbescheide bzw. ein aktueller Leistungsnachweis zur Pflegestufe gem. SGB.
6. Antragsberechtigt sind nur Personen, die für den Kauf des Grundstückes und die Errichtung eines entsprechenden Gebäudes einen geeigneten Finanzierungsnachweis bei Antragstellung vorlegen.
7. Bei den obigen Ziffern 2, 4, 5 wird nicht nur auf die Person des Antragstellers sondern auch auf den Ehegatten oder den Partner nach Lebenspartnerschaftsgesetz abgestellt. Das zu versteuernde Einkommen wird mithin addiert. Immobilien des Ehegatten bzw. Lebenspartners sind nach den Vorgaben gem. Punkt 4 zu bewerten und dem Antragsteller zuzurechnen.

8. Die Reihenfolge der Bewerber richtet sich nach der Summe der erreichten Punkte in absteigender Reihenfolge.

**B.**

**Punktesystem – Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl einer Parzelle**

Die nach A. antragberechtigten Personen (bei Ehegatten nur eine Person) erhalten bei Bewerbung um ein Grundstück folgende Punkte:

1.	Die zum Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen 5 Jahre in Pähl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind:	(25) 5 Punkte
2.	Für ein Wohnsitzjahr Zwei Wohnsitzjahre Drei Wohnsitzjahre Vier Wohnsitzjahre Fünf Wohnsitzjahre  jedes weitere Hauptwohnsitzjahr in Pähl: (max. 20 (25) Punkte) (ist zu Streichen ) Anrechenbar sind nur volle Jahre beginnend ab dem nächsten Kalenderjahr. Das Jahr des Wegzuges wird als volles Kalenderjahr angerechnet	3 Punkte 6 Punkte 9 Punkte 15 Punkte 25 Punkte
3.	Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde nicht mehr gemeldet sind, jedoch mehr als fünf Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pähl gemeldet waren.(max. 25 Punkte)	1/2 Punkt je Jahr
4.	Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften erhalten einen Zuschlag von	5 Punkte
5.	Jedes Kindergeldberechtigte Kind des Antragstellers unter 18 Jahren, sofern dieses bisher mit Hauptwohnsitz beim Antragsteller wohnt und anzunehmen ist, dass es auch weiterhin in Zukunft dort wohnen wird. Berücksichtigt werden max. drei Kinder oder 21 Punkte.	10 Punkte (7 Punkte)
6.	Je schwerbehinderte Person bei einem Behinderungsgrad von 50 % oder mehr, sofern diese Person bisher mit Hauptwohnsitz beim Antragsteller wohnt und dort voraussichtlich auch in Zukunft weiterhin wohnen wird	8 Punkte 5 Punkte Erschwerniszuschlag bei Ledigen
6a	Erschwerniszuschlag für Alleinstehende die behinderte Eltern oder Abkömmlinge gem. Ziffer 6 versorgen  Erschwerniszuschlag bei Behinderung aller Mitglieder des betreffenden Haushaltes	8 plu 5 Punkte  5 Punkte je Behinderten bei Verheirateten
7.	Antragsteller oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, deren Eltern, Elternteile oder direkte Abkömmlinge zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich ab Pflegestufe 1 pflegebedürftig sind und ein Bauantrag nach DIN 18040-2 gestellt wird ab Pflegestufe 1 (zum Zeitpunkt der Antragstellung),	8 Punkte evtl.
7a	Erschwerniszuschlag für Alleinstehende die pflegebedürftige Personen gem. Ziffer 7 versorgen	5 Punkte je pflegebedürftiger Person
8.	Unterschreitung der Einkommenshöchstgrenze nach A. Ziffer 5. um volle € 5.000,00 bis zu einer Unterschreitung von höchstens € 30.000,00	2 Punkte je 5.000 €

## C. Regelungen des Kaufvertrages

Die Regelungen des Kaufvertrages richten sich nach dem Mustervertrag der Gemeinde Pähl für den Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Einheimischen-Modell. Dieser wird fortlaufend für Neuabschlüsse an die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung angepasst.

### Wesentlicher Vertragsinhalt:

1. Pflicht zur überwiegenden Selbstnutzung für 15 Jahre ab Bezugsfähigkeit
  2. Veräußerungsverbot für die Dauer der Selbstnutzungs- und Baupflicht
  3. Bau- und Fertigstellungspflicht innerhalb von 5 Jahren ab Bebaubarkeit
- Bei Verstoß gegen die unter 1. und 2. angegebenen Voraussetzungen hat die Gemeinde wahlweise die Möglichkeit, ein Wiederkaufsrecht der Gemeinde auszuüben oder eine Aufzahlungsverpflichtung zeitanteilig entsprechend der verbleibenden Selbstnutzungsfrist zu verlangen.
- Im Falle des Verstoßes gegen Punkt 3. wird eine jährliche Aufpreiszahlung von 20 Prozent des Kaufpreises bis maximal 100 Prozent fällig.
4. Recht zur Rückabwicklung oder Wiederkaufsrecht der Gemeinde bei Falschangaben des Antragstellers oder Verzicht auf Schadensersatz und Entschädigungsansprüche insbesondere Gebäudeentschädigung, falls das Einheimischen-Modell aus europarechtlichen Gründen rückabgewickelt werden müsste.

## D. Antragsfrist, Stichtag, Abweichung

Die Gemeinde legt für jedes Baugebiet eine Frist fest, innerhalb derer die Antragsunterlagen nach Ausschreibung der Grundstücke vollständig bei der Gemeinde eingegangen sein müssen. Diese Frist beträgt 10 Wochen + 2 Wochen Nachfrist ab Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Anträge ist der Ablauf der vorgenannten Frist als Stichtag. Änderungen hat der Antragsteller der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Für die Vorlage weiterer und ergänzender Unterlagen beträgt die Nachfrist maximal 2 Wochen.

(Alternative: Als Stichtag könnte auch der Tag der Entscheidung des Gemeinderats festgelegt werden. Dann sind die Antragsteller verpflichtet, Änderungen bis dahin dem Gemeinderat unverzüglich zu benennen.)

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abzuweichen.“

Es wird festgelegt, bei A Punkt 2 nicht auf das Vermögen das den Grundstückswert überschreitet abzustellen ist, sondern auf den jeweils aktuellen Bodenrichtwert.

Punkt 8 wird um die Formulierung „Bei Punktegleichheit entscheidet das Los“ ergänzt.

Beim Punktesystem (B) werden die Punkt 1 und 2 zusammengelegt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der geänderten Richtlinie zur Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Pähl im Einheimischen-Modell in der oben dargestellten Fassung vom 29.03.2017 zu.

**Abstimmung**  
**14 : 0**



## 8. Bürgermeisterwahl 2017 - Festlegung Erfrischungsgeld

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 9 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO; analoge Anwendung für Bürgermeisterwahl) kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Tag der Abstimmung ein Erfrischungsgeld gewährt werden.

Es wird vorgeschlagen das Erfrischungsgeld - entsprechend der letzten Landtagswahl- wie folgt festzulegen:

Mitglieder des Wahlausschusses: 15 €  
Mitglieder des Wahlvorstandes: 25 €  
Mitglieder des Briefwahlvorstandes: 20 €

GR Zink schlägt vor, das Erfrischungsgeld für den Briefwahlvorstand auf 10 € zu senken.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat legt das Erfrischungsgeld wie folgt fest:

Mitglieder des Wahlausschusses: 15 €  
Mitglieder des Wahlvorstandes: 25 €  
Mitglieder des Briefwahlvorstandes: 10 €

**Abstimmung**  
**14 : 0**

## 9. Erholungsgelände Aidenried - Rücknahme des Beschlusses vom 16.03.2017

### **Sachverhalt:**

Nach Prüfung des Sachverhaltes hat der Gemeinderat einen Beschluss gefasst, der die Rücknahme des vollständigen Beschlusses darstellen würde und von Seiten des Gemeinderates sicherlich so nicht beabsichtigt war. Deshalb wird vorgeschlagen, den Beschluss zurückzunehmen und auf Klärung der einzelnen Kostenpositionen durch die Architektin zu warten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Rücknahme des Beschlusses vom 16.03.2017.

**Abstimmung**  
**14 : 0**

## 10. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

### **Sachverhalt:**

1. Bgm. Grünbauer; Zeitpunkt Bau Querungshilfe  
Der Zeitpunkt des Baus der Querungshilfe ist der Gemeinde noch nicht bekannt; der Auftrag wird von der Firma Schilling eingeschoben, wenn diese hierfür Zeit hat.
2. Bgm Grünbauer; Beleuchtung Bushäuschen Tutzinger Straße  
Der Auftrag wurde bereits vor einem Jahr durch die Gemeinde Pähl erteilt; der zuständige Sachbearbeiter bei der Bayernwerk ist derzeit erkrankt, hierdurch kommt es zu Verzögerungen. Seine Vertreterin kümmert sich um eine schnellstmögliche Umsetzung.
3. GRin Klafs; Beleuchtung Bergstraßen  
GRin Klafs gibt von betroffenen Bürgern weiter, dass diese keine weitere Beleuchtung in den Bergstraßen möchten. Bgm. Grünbauer antwortet das dies nicht möglich ist. Die Be-

leuchtung ist vorgeschrieben und auch für die Merkmale der erstmaligen Herstellung einer Straße erforderlich.

4. GR Müller: Ladesäulen für E-Fahrzeuge

Vom Bürgermeister wurde ein Angebot der Bayernwerke bereits geprüft. Geeignet scheint nur der Einsatz von Schnelladesäulen, die aber sehr teuer sind. Einige GR betonen, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde sein kann und verweisen auf die Beschlusslage im GR Bernried. Bürgermeister Grünbauer ist der Auffassung, dass es mit der Zeit sicher bessere Angebote geben wird und sagt zu, geeignete Formen bei Zeiten dem Gemeinderat vorzustellen.